



PANVICA

Ihr Dienstleistungsunternehmen für Sozial- und Personenversicherungen  
Votre fournisseur de services d'assurances sociales et de personnes  
La vostra impresa di servizi per le assicurazioni sociali e di persone

Talstrasse 7 • Postfach / case postale / casella postale 514 • 3053 Münchenbuchsee  
Tel. +41 31 388 14 88 • Fax +41 31 388 14 89 • info@panvica.ch • www.panvica.ch



## Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

UM WAS ES GEHT

WIEVIEL ZUR VERFÜGUNG STEHT

WAS FINANZIERT WIRD

### Allgemein

Das Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge ist seit 1. Januar 1995 in Kraft.

In der Folge können sämtliche Pensionskassenansprüche in bestimmtem Ausmass und bis drei Jahre vor Erreichen des Rücktrittsalters zur Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum verwendet werden.

Die nachfolgenden Möglichkeiten sind vorgesehen:

- ◆ Vorbezug
- ◆ Verpfändung

### Vorbezug

Verwendet werden kann ein Betrag bis zur Höhe der aktuellen **Freizüchtigkeitsleistung** (= vorhandenes Altersguthaben).

Ab Alter 50 ist der Betrag auf die Höhe der Freizüchtigkeitsleistung im Alter 50 oder die Hälfte der aktuellen Freizüchtigkeitsleistung begrenzt.

Ein Vorbezug kann **höchstens alle fünf Jahre geltend gemacht werden, wenn eine Freizüchtigkeitsleistung von mindestens Fr. 20'000.00 vorhanden ist.**

### Verwendung

Die Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum stellt dar:

- ◆ **Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum**
- ◆ **Amortisation von Hypotheken**
- ◆ **Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft**

Zweitwohnungen werden im Rahmen der Wohneigentumsförderung nicht als selbstgenutztes Wohneigentum betrachtet.

## Wichtiges auf einen Blick

Der Versicherte kann nur dann von der Vorbezugsmöglichkeit profitieren, wenn er eine Freizüchtigkeitsleistung von **mindestens Fr. 20'000.00** ausweisen kann.

## Vorbezug

### Umfeld

Bei verheirateten Versicherten ist zwingend das **schriftliche Einverständnis des Ehegatten** erforderlich.

Der Vorbezug von Vorsorgegeldern hat einen entsprechenden **Eintrag ins Grundbuch** zur Folge.

**Ein allfälliger Vorbezug hat eine Reduktion der Leistungen zur Folge.** Es kann im Einzelfall durchaus sinnvoll sein, eine **ergänzende Versicherung** abzuschliessen. Die Pensionskasse PANVICA zeigt in jedem konkreten Fall die Leistungseinbusse auf und bietet auch entsprechende Lösungen an.

### Steuern

Ein Vorbezug hat die **sofortige Steuerpflicht** desselben zur Folge. Die Steuer ist an die Steuerbehörde des jeweiligen Wohnsitzes im Zeitpunkt des Vorbezuges zu entrichten. Sowohl der Bund als auch die Kantone erheben eine sogenannte Jahressteuer. Dies bedeutet, dass die ganze Steuer, unabhängig von der effektiven Dauer der Steuerpflicht im entsprechenden Kanton, in einem Betrag bezogen wird.

### Rückerstattung

**Der Versicherte hat das Recht, den vorbezogenen Betrag wieder in die Pensionskasse PANVICA einzuzahlen** und sich somit wieder in höhere Leistungen einzukaufen. **Die Rückerstattung kann in einem einmaligen Betrag oder in Raten von mindestens Fr. 20'000.00 erfolgen.** Sie ist zulässig bis:

- ◆ Drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen
- ◆ Zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles
- ◆ Zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

Bei **Veräusserung** des Wohneigentums **oder** wenn dieses **nicht mehr selbst genutzt wird, ist der Vorbezug zwingend wieder an die Pensionskasse PANVICA einzuzahlen.**

Das Wiedereinbringen des Vorbezugs oder Teile davon, begründet auch das **Recht auf Steurrückerstattung.** Diese kann **innerhalb** einer Frist **von drei Jahren** bei der zuständigen Steuerbehörde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist erlöscht der Anspruch auf Steurrückerstattung.

## Verpfändung

### Umfeld

Die Verpfändung ist im gleichen Ausmass wie der Vorbezug möglich. Die Vorsorge dient dem Darlehensgeber als Pfand. Der Versicherte kann sich damit - vorausgesetzt er findet einen Darlehensgeber bzw. Pfandgläubiger - Fremdmittel beschaffen, welche ohne Sicherstellung möglicherweise höher zu verzinsen wären oder überhaupt nicht gewährt würden.

Die Vorsorgeleistungen werden durch die Verpfändung nicht beeinträchtigt (ausser bei Pfandverwertung).

Es besteht keinerlei Steuerpflicht, ausgenommen bei einer allfälligen Pfandverwertung.

Die Verpfändung bedarf bei verheirateten Versicherten das schriftliche Einverständnis des Ehegatten.

Der Versicherte hat der Pensionskasse PANVICA sämtliche für die Verpfändung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Unter bestimmten Umständen (z.B. Nichterfüllung der Zinspflicht oder infolge Wertverminderung des Wohneigentums) kann der Pfandgläubiger auf das Pfand greifen.

**Pensionskasse PANVICA**  
Ihr kompetenter Partner